



**Aarburg**  
*zentral ideal!*

# **Gemeindeordnung**

vom 01. März 2009

Die Einwohnergemeinde Aarburg erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Aargauischen Gemeindegesetzes vom 19.12.1978, folgende

## **GEMEINDEORDNUNG**

### **§ 1 Behörden und Kommissionen**

Die Zahl der Mitglieder der zu wählenden Behörden und Kommissionen beträgt ab der Amtsperiode 2010/2013:

- a) Gemeinderat  
5 Mitglieder
- b) Schulpflege  
5 Mitglieder
- c) Finanz- und Geschäftsprüfungskommission FGPK  
9 Mitglieder
- d) Steuerkommission  
3 ordentliche Mitglieder und 1 Ersatzmitglied
- e) Wahlbüro  
5 Stimmzähler und 1 Ersatz-Stimmzähler

### **§ 2 Wahlorgane**

<sup>1</sup> Die Wahlen nach § 1 sowie die Wahl des Gemeindeammanns und des Vizeammanns werden an der Urne durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Wahl des Gemeindeammanns und des Vizeammanns aus dem Kreis der gewählten Gemeinderäte erfolgt in einem separaten Wahlgang.

<sup>3</sup> Die Abgeordneten der Gemeindeverbände werden vom Gemeinderat gewählt.

### **§ 3 Veröffentlichung**

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im "Allgemeinen Anzeiger" und, wo notwendig, im Amtsblatt des Kantons Aargau.

## **§ 4 Kompetenzen Gemeinderat**

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

- a) Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis Fr. 0,5 Mio, mit Zustimmung der FGPK bis Fr. 2 Mio im Einzelfall.
- b) Die Veräusserung und dingliche Belastung von Grundstücken und Liegenschaften bis Fr. 250'000.-- sowie die Einräumung und der Erwerb von Baurechten bis zu einem Verkehrswert von Fr. 250'000.--, mit Zustimmung der FGPK bis Fr. 1 Mio im Einzelfall.
- c) Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum.
- d) Der Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach § 4 Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat orientiert jährlich im Rechenschaftsbericht über die abgeschlossenen Geschäfte.

## **§ 5 Aufgaben der FGPK**

Zusätzlich zu den in § 47 Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben obliegt der FGPK die Stellungnahme zu allen Geschäften der Gemeindeversammlung nach § 20 Abs. 2 Gemeindegesetz.

## **§ 6 Fakultatives Referendum**

Positiv und negativ gefasste Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten verlangt wird.

## **§ 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01.03.2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung vom 23.09.1996, in Kraft gesetzt per 01.01.1998, ist aufgehoben.

4663 Aarburg, 01.03.2009 / Wi / V4.2

L:\ARCHIV\4\42-GEMEINDEORDNUNG 2010.doc

### **GEMEINDERAT AARBURG**

Karl Grob  
Gemeindeammann

Urs Wicki  
Gemeindeschreiber-Stv.

### **Genehmigungsvermerke**

Von der Gemeindeversammlung  
genehmigt am 28.11.2008.

Von den Stimmberechtigten an der  
obligatorischen Referendumsabstimmung  
genehmigt am 08.02.2009.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres  
genehmigt am 16.02.2009.